

Reglement

für die Führung einer Spezialfinanzierung betreffend die Bewirtschaftung der Gemeindewälder

Zweck	Artikel 1 Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung der Bewirtschaftung der Gemeindewälder.
Äufnung der Spezialfinanzierung	Artikel 2 ¹ Die Spezialfinanzierung wird am 1. Januar 2006 mit einem Betrag von Fr. 29'529.75 errichtet. ² Die Spezialfinanzierung ist nicht zu verzinsen. ³ Der Spezialfinanzierung kann zugewiesen werden: - maximal die Höhe des jährlichen Nettoertrages aus der Waldbewirtschaftung. - Entschädigungen Dritter für Eingriffe, die eine Verminderung der Waldnutzung zur Folge haben. ⁴ Über die Höhe des einzulegenden Betrages entscheidet jährlich der Gemeinderat.
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	Artikel 3 ¹ Soweit der Bestand dafür ausreicht, dienen die Mittel der Spezialfinanzierung der Finanzierung von Verlusten der laufenden Rechnung und von Investitionen für die Bewirtschaftung der Gemeindewälder. ² Über die Höhe der zu entnehmenden Beträge beschliesst der Gemeinderat.
Inkrafttreten	Artikel 4 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Dieses Reglement wurde am 15. Juni 2006 durch die Gemeindeversammlung genehmigt.

Namens der Einwohnergemeinde Diemerswil

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Sig. Heinz Minder

Sig. Therese Walther